

-im Folgenden Auftragnehmer oder AN genannt-

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Abnahmebedingungen gelten für alle Vertragsbeziehungen zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (im Folgendem AG genannt).

§ 2

Vertragsgegenstand

Der AN übernimmt mit sofortiger Wirkung die Beseitigung /Verwertung der im Bereich des AG vertragsgegenständlichen Fraktionen. Vertragsgegenstand sind ausschließlich diejenigen Fraktionen, die von dem AG im Vertrag näher bezeichnet werden. Eine Gewichts- oder Volumenermittlung liegt in der Verantwortung des AN. Die Abrechnung erfolgt nach den vom AN angegebenen Gewichten bzw. Volumen. Andere als diese bezeichneten Stoffe, dürfen nicht in die Behälter verfüllt werden. Insbesondere ist zu beachten, dass keine Fremdstoffe in die Behälter gelangen, wie z. B. Bestecke, Metalle, Kunststoffe, Porzellane, Gartenabfälle, Plastik sowie Schadstoffe aller Art. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken.

§ 3

Zahlungen

(1) Die vereinbarten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(2) Die vereinbarten Preise gelten für die in der Abnahmevereinbarung genannten Leistungen des AN. Zusatzleistungen, die nicht von der Abnahmevereinbarung umfasst sind, können vom AN separat in Rechnung gestellt werden. Die vereinbarten Leistungsrhythmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig. Rechnungen über die vereinbarte Vergütung für die Entsorgung der Fraktionen AVV 20 01 08, AVV 20 03 02, AVV 20 02 02) und AVV 20 01 02 sind sofort nach Erhalt zur Zahlung fällig. Soweit der AG sich vorzeitig von dem Vertrag lösen möchte, ist er pauschal in Höhe von 30 % des Jahresumsatzes pro Jahr der vorzeitigen Vertragsauflösung zum Schadensersatz verpflichtet. Die Berechnung der Restlaufzeit erfolgt dabei monatsgenau. Der Nachweis eines höheren oder geringeren Schadens bleibt jeder Vertragspartei unbenommen. Bei Zahlungen mittels Lastschrift ist der AG verpflichtet, ein verbindliches Lastschriftmandat zu erteilen.

§ 4

Preisanpassungen

(1) Erhöhen sich die der Kalkulation des AN zugrundeliegenden Kosten, ist der Vertrag den genannten Bedingungen anzupassen, insbesondere eine Senkung des Abnahmepreises für die Fraktion AVV 20 01

25) zu vereinbaren. Diese Änderung ist schriftlich gegenüber dem AG geltend zu machen. Bei Verträgen über mehrere Entsorgungsfractionen kann eine Anpassung auch für einzelne Fractionen erfolgen. Der Vertrag über die jeweils anderen Fractionen bleibt dann unverändert bestehen.

(2) Diesem Anpassungsverlangen kann der AG binnen 14 Tagen nach Zugang widersprechen. Unterlässt er fristgemäßen Widerspruch, gelten die neuen Abnahmevergütungen als vereinbart.

Im Falle des rechtswirksamen Widerspruchs ist der AN berechtigt, den Vertrag binnen einer Frist von drei Monaten, beginnend mit dem Zugang des Widerspruchsschreibens, mit einer Frist von einem Monat zu kündigen. Irgendwelche Erfüllungs- oder Schadenersatzansprüche wegen der Beendigung des Vertrages stehen dem AG nach erfolgter Kündigung des AN nicht mehr zu. Unabhängig von den vorgenannten Anpassungsregelungen ist der AN berechtigt, bei Steigerungen von Verwertungs- bzw. Beseitigungsaufwendungen infolge Gesetzes- oder Satzungsänderungen oder auch behördlicher Anordnungen, die Vergütung durch den von ihr aufzuwendenden Mehrbetrag zu erhöhen, da die Preise lediglich die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preise zur Grundlage haben.

§ 5

Sammelgebinde

Aufstellen der Sammelgebinde

Der AN stellt dem AG geeignete Sammelgebinde zur Erfassung der vereinbarten Fractionen zur Verfügung. Diese Sammelgebinde verbleiben im Eigentum des AN. Der AG hat die Behälter sicher zu verwahren, sie insbesondere pfleglich zu behandeln und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die Überlassung an Dritte ist strikt verboten. Bei Vertragsende sind die Behälter des AN zur Abholung zur Verfügung zu stellen. Bei Verlust, vertragswidriger Weitergabe an Dritte oder bei einer, die weitere Gebrauchstauglichkeit ausschließenden Beschädigung der Behälter, hat der AG dem AN Schadensersatz für den 120 Liter Behälter in Höhe von 30 €, für den 240 Liter Behälter in Höhe von 40 € und für den Altspeisefettbehälter Fettbox 100/180 in Höhe von 50 € zu leisten. Der AG haftet für das von ihm beauftragte Personal. Dem AG bleibt der Nachweis eines geringeren und dem AN der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Schadhafte Behälter dürfen nicht mehr befüllt werden. Jeden Schaden an und Verlust von Behältern hat der AG dem AN sofort zu melden. Zur Abholung hat der AG die befüllten Behälter an einem ebenerdigen, für den AN frei zugänglichen und für die Abholung mit einem LKW in unmittelbarer Nähe ausreichend befestigten Ort bereit zu halten. Dort hinterlässt der AN für jeden abgeholt einen leeren und gereinigten Behälter gleichen Typs, für den die Bestimmungen dieser Ziffer dann ebenso gelten. Die Erfüllung von Verkehrssicherungspflichten bei und im Zusammenhang mit der Behälteraufstellung obliegt dem AG.

(2) Abfuhr- und Beseitigungspflicht /abfallrechtliche Verantwortung

Die Übernahme der Fractionen setzt eine wirksame Abnahmeerklärung sowie einen wirksamen Vertrag für diese Stoffe voraus. Mit ihrer Übernahme gehen Fractionen in das Eigentum des AN über. Die Pflicht des AN ruht, solange die Beseitigung/ Verwertung aus Gründen, die diese nicht zu vertreten hat (z.B. höhere Gewalt, Streik, Demonstrationen usw.) nicht wie vorgesehen erfolgen kann. Der AN ist berechtigt, die vertraglichen Leistungen durch zuverlässige Dritte zu bewirken. Der Anspruch des AG ist nicht übertragbar. Die durch den AN übernommenen Leistungspflichten entbinden den AG nicht von der rechtlichen Verantwortung für die zu beseitigenden bzw. zu verwertenden Fractionen. Der AG ist für die Deklaration der anfallenden Fractionen allein verantwortlich. Dies gilt auch im Falle der Bevollmächtigung des AN zur Vertretung gegenüber Behörden, Beliehenen und Firmen. Der AN ist berechtigt, die Annahme von Fractionen, die von ihrer Beschaffenheit vom Inhalt der verantwortlichen

Erklärung abweichen, zu verweigern oder solche Fraktionen einer ordnungsgemäßen Beseitigung oder Verwertung zuzuführen und dem AG etwaige Mehrkosten zu berechnen. Die Behälter werden, wie vereinbart (Leistungsrhythmus), entleert.

§ 6

Haftung

Sollte der AN zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich dessen Haftung, der Höhe nach auf den Preis einer vertraglich erbrachten Regelleistung, die einer durchschnittlichen Entsorgungsleistung entspricht, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Der AG haftet gegenüber dem AN für unmittelbare und mittelbare Schäden, die dadurch entstehen, dass der AG oder das von ihm beauftragte Personal die Obliegenheiten des Vertrages verletzt haben. Der AG stellt den AN diesbezüglich von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Der AG haftet ferner für sämtliche Schäden an den ihm von dem AN überlassenen Gegenständen, die nachweislich nicht von dem AN verursacht wurden. Der AN haftet nicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen am Eigentum oder Besitz des AG, die durch überfüllte oder verunreinigte Behälter beim Austausch und Abtransport verursacht werden.

§ 7

Datenschutz

(1) Der AN erhebt und verarbeitet personenbezogene Daten, wie Namen, gültige E-Mail Adresse, Anschrift, Telefonnummer, sowie solche Informationen, die für die ordnungsgemäße Erbringung der angefragten Leistung und/oder Erfüllung und Abwicklung der Verträge notwendig sind. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt um den AG als Ansprechpartner und/oder AG identifizieren zu können, zur Korrespondenz, um Anfragen ordnungsgemäß zu bearbeiten und über unsere Produkte und Dienstleistungen informieren zu können, zur Erfüllung und Abwicklung der erteilten Aufträge und/oder Bestellung sowie zur Rechnungstellung und zur Übersendung von Informationen über unsere Dienstleistungen und/oder Produkte.

(2) Die von uns erhobenen personenbezogenen Daten werden grundsätzlich bis zum Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht, das heißt der steuerlichen und handelsrechtlichen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflicht (z. B. aus HGB, AO) gespeichert und danach gelöscht, es sei denn es wurde eine darüber hinaus gehende Speicherung nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 lit. a DSGVO eingewilligt.

(3) Der AG hat uns gegenüber das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DSGVO) das Recht auf Berichtigung oder Löschung (Artikel 16 und 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DSGVO), das Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Artikel 21 DSGVO), das Recht auf Datenübertragung (Artikel 20 DSGVO), das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (dies wäre das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht) sowie das Recht auf Widerruf der datenschutzrechtlichen Einwilligungserklärung.

(4) Soweit der AN personenbezogene Daten aufgrund einer ausdrücklichen Einwilligung verarbeitet, erfolgt dies auf der Rechtsgrundlage des Artikel 6 Absatz 1 lit. a DSGVO. Verarbeitet der AN personenbezogene Daten zur Bearbeitung einer an ihn gestellten Anfrage und/oder zur Erfüllung eines

Vertrages, dessen Vertragspartei der AG ist, so ist die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung Artikel 6 Abs. 1 lit. b DSGVO.

§ 8

Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung

(1) Soweit der AG rechtlich und tatsächlich in der Lage ist, die Zertifizierung für Nachhaltigkeit gemäß der Biokraftstoffnachhaltigkeitsverordnung zu führen, ist er verpflichtet diese jährlich zu Beginn des jeweiligen Zertifizierungsjahres und erstmalig zu Beginn der vertraglichen Beziehungen dem AN unaufgefordert nachzuweisen.

(2) Soweit der AG die Zertifizierung für Nachhaltigkeit führt, ist er verpflichtet, dem AN bei Verlust des Zertifikats innerhalb von 3 Werktagen den Verlust mitzuteilen.

§ 9

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarungen nicht.

§ 10

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit dieses gesetzlich zulässig ist, der Geschäftssitz des AN vereinbart.

§ 11

Rechtswahl

Auf alle vertraglichen Beziehungen zwischen AN und AG findet ausschließliches deutsches materielles und formales Recht unter Ausschluss derjenigen Bestimmungen des deutschen internationalen Privatrechts, die zur Anwendung ausländischer Rechtsnormen führen sowie unter Ausschluss von UN-Kaufrecht, Anwendung.